

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/6577 –

Einbrecher verletzten Polizeibeamte

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6577 – vom 20. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Vor dem Landgericht Koblenz wurden vier rumänische Staatsangehörige verurteilt, die am 11. November 2016 in Bendorf Einbrüche verübt haben. Die Diebesbande ging beim Zugriff durch die Polizei mit Schlägen, Tritten und Kopfstößen gegen diese vor. Einer der Verurteilten stach einem Polizisten mit einem Schraubenzieher in den Bauch.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Kosten für die Heilbehandlung bzw. den Verdienstaufschlag der Polizisten?
2. Wie hoch ist der Schaden an dem polizeilichen Kleintransporter, und wurde der Schädiger in Regress genommen? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche aufenthaltsbeendende Maßnahmen haben die zuständigen Ausländerbehörden der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Stadtverwaltung Koblenz und Stadtverwaltung Trier ergriffen?
4. Wurde die Bundespolizei über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 10 Abs. 1 FreizügG/EU gegen die vier rumänischen Staatsangehörigen vonseiten der rheinland-pfälzischen Polizei bzw. Justiz in Kenntnis gesetzt? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie hoch sind die Kosten für die Untersuchungshaft, und mussten die Verurteilten die Kosten für den Vollzug von Untersuchungshaft auf der Grundlage der §§ 465 Abs. 1, 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO, § 1 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 9011 des Kostenverzeichnisses zahlen?
6. Wurde bei den rumänischen Staatsangehörigen der Verlust auf Einreise und Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen gemäß § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt?
7. Wie hoch sind die Kosten für die Pflichtverteidiger?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Verletzung sowie die Beschädigung erfolgten zum Nachteil hessischer Einsatzkräfte bzw. dortiger Führungs- und Einsatzmittel. Weitergehende Erkenntnisse zur Beantwortung der Fragen liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu den Fragen 3 und 6:

Einem der rumänischen Staatsangehörigen wurde mit bestandskräftigem Bescheid bereits im März diesen Jahres das Freizügigkeitsrecht aberkannt. Es ist beabsichtigt, die Abschiebung des Betroffenen nach Rumänien im Rahmen des für September diesen Jahres anstehenden Zwei-Drittel-Haftstrafenzeitpunkts nach vorheriger Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu vollziehen.

In einem anderen Fall wird die Verbüßung der Zwei-Drittel-Haft erst in der zweiten Jahreshälfte des nächsten Jahres eintreten. Es ist daher vorgesehen, zum Ende des Jahres 2018 einen Bericht zur Beurteilung der Sozial- und Kriminalprognose bei der Justizvollzugsanstalt anzufordern. Sobald dieser vorliegt, erfolgt zügig eine Entscheidung über die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts im Sinne des § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU. Derzeit ist beabsichtigt, den betreffenden rumänischen Staatsangehörigen nach einer Teilverbüßung seiner Haftstrafe mit staatsanwaltschaftlicher Zustimmung nach Rumänien abzuschicken.

Gegen einen weiteren rumänischen Staatsangehörigen wurde bereits ein Verfahren zur Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (§ 6 Freizügigkeitsgesetz/EU) eingeleitet. Auf der Grundlage der bei der zuständigen Justizvollzugsanstalt eingeholten Einschätzung zu einer fortbestehenden Rückfall- bzw. Gefährdungsprognose wurde dem Betroffenen inzwischen Gelegenheit gegeben, sich zu dem beabsichtigten Erlass eines entsprechenden Feststellungsbescheids zu äußern.

b. w.

In dem letzten Fall liegt ebenfalls eine negative Sozialprognose der Justizvollzugsanstalt vor. Aufgrund dessen ist ebenfalls vorgesehen, zeitnah eine entsprechende Verlustfeststellung (§ 6 Freizügigkeitsgesetz/EU) herbeizuführen. Dem Betroffenen wurde zwischenzeitlich Gelegenheit gegeben, sich zur der beabsichtigten Feststellung zum Verlust des Freizügigkeitsrechts zu äußern.

Zu Frage 4:

Nach § 10 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) handelt ordnungswidrig, wer einen Pass, ein Passersatzpapier oder andere in § 8 Abs. 1 Ziff. 3 FreizügG/EU aufgeführte Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einen Abgleich mit dem Lichtbild nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht. Dies setzt voraus, dass der Betroffene bei der Einreise von einem zuständigen Beamten aufgefordert wurde, diese vorzulegen. Die vier rumänischen Täter führten während der Tat jeweils ihre rumänischen ID-Karten mit, sodass ein Verstoß gegen das Freizügigkeitsgesetz nicht vorlag.

Zu Frage 5:

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Koblenz vom 19. Juni 2017 haben die Verurteilten die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 Abs. 1 Strafprozessordnung – StPO). Kosten des Verfahrens sind die Gebühren und Auslagen der Staatskasse (§ 464 a Abs. 1 StPO), die nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) erhoben werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GKG).

Da der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG der Staatsanwaltschaft obliegende Kostenansatz in dem konkreten Verfahren noch nicht erfolgt ist, sind lediglich allgemeine Ausführungen zur Erhebung der Kosten der Untersuchungshaft möglich. Diese werden gemäß § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 9011 des Kostenverzeichnisses nur angesetzt, wenn nach Landesrecht auch von einem Gefangenen im Strafvollzug ein Haftkostenbeitrag zu erheben wäre. Nach § 71 Abs. 1 Landesjustizvollzugsgesetz wird ein Haftkostenbeitrag von den Strafgefangenen erhoben, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen.

Unter dieser Prämisse berechnen sich – unter Zugrundelegung des Tageshaftkostensatzes von 138,43 Euro im Jahr 2016 und 143,04 Euro im Jahr 2017 – Kosten der Untersuchungshaft für die vier Verurteilten in Höhe von insgesamt 195 167,40 Euro.

Zu Frage 7:

Bislang hat das Landgericht Koblenz Pflichtverteidigergebühren in Höhe von insgesamt 16 627,81 Euro festgesetzt und zur Auszahlung angewiesen.

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär